

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Einbeziehungssatzung Gundertshausen „Flur-Nrn. 1399 TF und 1400 TF Gmkg. Schiltberg“

Der Gemeinderat Schiltberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Einbeziehungssatzung Gundertshausen „Flur-Nrn. 1399 TF und 1400 TF Gmkg. Schiltberg“ gem. §§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt Einbeziehungssatzung Gundertshausen „Flur-Nrn. 1399 TF und 1400 TF Gmkg. Schiltberg“ in der Fassung vom 12.10.2023 gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, im Bauamt, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Montag und Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie in der Gemeinde Schiltberg, Schwertbergstraße 2, 86576 Schiltberg, während der Dienststunden (Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

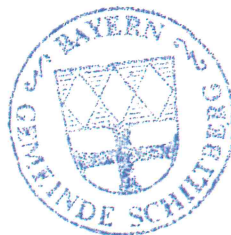
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiltberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schiltberg, den 19.10.2023

Peter Kellerer



Peter Kellerer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 20.10.2023
abgenommen am: 23.11.2023